

# NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Trostberg

für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund Art. 68 Abs. 1 Satz 2, Art 65 Abs. 3 und Art. 26 GO i. V. mit § 1 der BekV erlässt die Stadt Trostberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließ- lich der Nachträge	
			gegenüber EUR	auf nunmehr verändert. EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	545.000		35.199.230	35.744.230
die Ausgaben	545.000		35.199.230	35.744.230
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	360.000		6.793.240	7.153.240
die Ausgaben	360.000		6.793.240	7.153.240

§§ 2 – 4

unverändert

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Trostberg, 08.09.2025

Stadt Trostberg

gez.

Marianne Penn  
Zweite Bürgermeisterin

## II.

Das Landratsamt Traunstein hat mit Schreiben vom 13.08.2025, K.20-940-240009 keine Einwände erhoben, genehmigungspflichtige Festsetzungen sind nicht enthalten.

## III.

Der Haushaltsplan liegt gemäss Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus in Trostberg, Hauptstr. 24, Zimmer Nr. 35, innerhalb der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Trostberg, 08.09.2025

gez.

Marianne Penn  
Zweite Bürgermeisterin